

## Sportboothafen Laboe

Ursprünglich hatte die Betreiber-GmbH einen Nutzungsvertrag mit dem WSV Lübeck.

Aus dem Schreiben des WSV vom 14.01.2005: „Gegen die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Nutzung durch das Land Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG) im Bereich des Sportboothafens Laboe in der Binnenwasserstraße Ostsee und die Übertragung der Nutzungsbefugnis auf die ... GmbH bestehen grundsätzlich keine Bedenken. ... Fällt demgegenüber das öffentliche Interesse an einer zur Zeit unentgeltlich genutzten Fläche weg bzw. wird aus der Nutzung im öffentlichen Interesse eine kommerzielle Nutzung oder stehen künftige Verwaltungsbelange des Bundes der Nutzung des Landes entgegen, so endet die unentgeltliche Nutzungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 3 WaStrG. ... Entfallen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inanspruchnahme an der Nutzung nach § 1 Abs. 3 WaStrG, so hat das Land die Nutzfläche und die Anlagen in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einwilligt, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.“

Schreiben des Umweltministeriums vom 25.01.2005: Übertragung der Nutzungsrechte auf die GmbH

Kaufvertrag vom 05.07.2005: Vertragsbestandteil sind laut Kaufvertrag die Schreiben des Umweltministeriums vom 25.01.2005 und des WSV vom 14.01.2005. „Der Käuferin ist bekannt, dass der Kaufgegenstand ohne die beim Verkäufer übliche öffentliche Ausschreibung an sie verkauft wird. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufgegenstand für die Dauer von 10 Jahren vom heutigen Tag an gerechnet nicht zu verkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung im Ganzen oder in Teilen vor Ablauf dieser Frist steht dem Verkäufer ein Wiederkaufsrecht gemäß § 456 BGB zu.“

## Hafen Wendtorf:

Aus dem Schreiben des WSV vom 01.09.2009: „Gegen die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Nutzung durch das Land Schleswig-Holstein, im Folgenden als Land bezeichnet, nach § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG) des Hafens Marina Wendtorf in der Binnenwasserstraße Ostsee und der ganz oder teilweisen Übertragung der Nutzungsbefugnis auf die Gemeinde Wendtorf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. ... Fällt demgegenüber das öffentliche Interesse an den zur Zeit unentgeltlich genutzten Fläche weg bzw. wird aus der Nutzung im öffentlichen Interesse eine kommerzielle Nutzung oder stehen künftige Verwaltungsbelange des Bundes der Nutzung des Landes entgegen, so endet die unentgeltliche Nutzungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 3 WStrG. ... Entfallen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inanspruchnahme an der Nutzung nach § 1 Abs. 3 WaStrG, so hat das Land die Nutzfläche und die Anlagen in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einwilligt, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.“

Schreiben des Verkehrsministeriums vom 05.10.2009: Übertragung der Nutzungsrechte auf die Gemeinde Wendtorf. „Sollte die WSV die Nutzungsbefugnisse vom Land zurückverlangen, weil die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inanspruchnahme an der Nutzung nach § 1 Abs. 3 WaStrG durch das Land entfallen sind (Nutzung dient öffentlichem Interesse, Verwaltungsaufgaben des Bundes werden nicht beeinträchtigt), so hat die Gemeinde die Flächen und die Anlagen in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV einwilligt, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.“

Kaufvertrag vom 23.12.2011: Vertragsbestandteil sind laut Kaufvertrag die Schreiben des

Verkehrsministeriums vom 05.10.2009 und des WSV vom 01.09.2009. „Der Käuferin ist bekannt, dass der Kaufgegenstand ohne die beim Verkäufer übliche öffentliche Ausschreibung an sie verkauft wird. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufgegenstand für die Dauer von 10 Jahren, vom heutigen Tag an gerechnet, nicht zu verkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung im Ganzen oder in Teilen vor Ablauf dieser Frist steht dem Verkäufer ein Wiederkaufsrecht gemäß § 456 BGB zu. ... Ausgenommen ist der Verkauf von Teilflächen, soweit diese eine Gesamtfläche von 48 v.H. des Kaufgegenstandes nicht überschreiten.“

Fährhafen Koppelheck im Bereich des Sportboothafens Gelting-Mole

wie Sportboothafen Laboe, jedoch WSV-Bescheid ohne den Satz „Fällt demgegenüber das öffentliche Interesse an den zur Zeit unentgeltlich genutzten Fläche weg bzw. wird aus der Nutzung im öffentlichen Interesse eine kommerzielle Nutzung oder stehen künftige Verwaltungsbelange des Bundes der Nutzung des Landes entgegen, so endet die unentgeltliche Nutzungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 3 WstrG.“.

Sportboothafen Fahrensodde

wie Sportboothafen Laboe

Sportboothafen Marina Schlei

wie Sportboothafen Laboe

Sportboothafen Schleimünde

wie Sportboothafen Laboe

Sportboothafen Doreental

Kaufvertrag wie Sportboothafen Laboe, Bescheide liegen nicht vor